



**Politische Gemeinde Ermatingen**

# **Richtlinie für die Behandlung von Gesuchen über den Erwerb des Bürgerrechtes**



## Hinweise zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

### Art. 1

Rechtsgrund-  
lage

Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Einbürgerung sind in folgenden Gesetzen geregelt:

- Bundesgesetz über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG, 141.0)
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG, 141.1)

### Art. 2

Aufgabe / Zu-  
ständigkeit

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zuständig für das Vorverfahren für die Erteilung der Eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

### Art. 3

Ablauf des Ver-  
fahrens

<sup>1</sup>Die Gemeinderatskanzlei erteilt allgemeine Auskünfte und erläutert die Voraussetzungen für eine Einbürgerung.

<sup>2</sup>Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts sind direkt beim Kanton einzureichen. Vorbehalten bleibt Art. 15.

<sup>3</sup>Über die beizulegenden Unterlagen geben die kantonalen Erlasse Auskunft.

### Art. 4

Vorprüfung

<sup>1</sup>Der Gemeinderatskanzlei obliegen im Rahmen der Vorprüfung folgende Aufgaben:

- Prüfung der Kriterien wie Wohnsitzdauer und -fristen, Beachten der Rechtsordnung und Vorhandensein einer ausreichenden Existenzgrundlage;
- Prüfung der Gesuchsdossiers auf Vollständigkeit;
- Beschaffung von weiteren Informationen.

<sup>2</sup>Zusätzlich zu den vom Kanton geforderten Voraussetzungen muss die gesuchstellende Person ein Grundwissen über Geografie, das politische System, die Geschichte der Schweiz und die Rechte und Pflichten der Bürger und deren Anwendung im täglich-

chen Leben aufweisen. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn die gesuchstellende Person

- die obligatorische Schule (ab 4. Klasse) in der Schweiz besucht hat oder
- ein Attest des vom Gewerblichen Bildungszentrum Weinfelden angebotenen Kurses „Die Schweiz kennen und verstehen“ vorweist.

Das Einbürgerungsverfahren wird erst weitergeführt, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gemeinde bezahlt keine Beiträge an Kurs- und Prüfungskosten.

#### Art. 5

Gespräch mit  
Ausschuss des  
Gemeinderates

<sup>1</sup>Sobald die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt sind, führt ein Ausschuss des Gemeinderates ein Gespräch mit allen im Gesuch eingeschlossenen Personen.

<sup>2</sup>Der Ausschuss des Gemeinderates besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates und dem Gemeindegemeinschafter.

<sup>3</sup>Für das Einbürgerungsgespräch wird ein standardisierter Fragebogen verwendet. Bei Bedarf kann dieser ergänzt werden.

<sup>4</sup>Einbürgerungsgespräche werden in Schweizerdeutsch geführt.

<sup>5</sup>Das Gespräch wird durch den Gemeindegemeinschafter protokolliert.

<sup>6</sup>Im Anschluss an das Gespräch stellt der Ausschuss Antrag an den Gemeinderat, ob das Gesuch der Gemeindeversammlung zur Annahme oder zur Ablehnung beantragt werden soll.

#### Art. 6

Entscheid Ge-  
meinderat

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob ein Gesuch der Gemeindeversammlung in positivem oder in negativem Sinn beantragt wird.

<sup>2</sup>Ein Gesuch wird der Gemeindeversammlung zur Annahme beantragt, wenn die Wohnsitzdauer nach den kantonalen Rechtsgrundlagen und die Voraussetzungen nach Art. 7 – 11 erfüllt sind.

#### Art. 7

Integration

<sup>1</sup>Die gesuchstellende Person muss integriert sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt wenn die Person

- in die schweizerischen, kantonalen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den Verhältnissen und Lebensformen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist;

- in der Gemeinde gesellschaftliche Aktivitäten zeigt oder Kontakt zur einheimischen Bevölkerung pflegt;
- über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt;
- über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt;
- die verfassungsmässigen Grundrechte akzeptiert.

<sup>2</sup>Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt, kann das Gesuch auf Antrag der gesuchstellenden Person während höchstens zwei Jahren sistiert werden, wenn sich die gesuchstellende Person die nötigen Kenntnisse aneignet. Andernfalls wird das Gesuch der Gemeindeversammlung zur Ablehnung beantragt.

#### Art. 8

Beachten der  
Rechtsordnung

<sup>1</sup>Bei Erwachsenen gilt die Beachtung der Rechtsordnung als gegeben, wenn:

- bei unbedingten Strafen keine Einträge im schweizerischen Strafregister vorhanden sind;
- bei bedingten Strafen in der Regel die doppelte Probezeitlänge seit dem rechtskräftigen Urteil abgelaufen ist;
- kein Strafverfahren hängig ist.

<sup>2</sup>Bei Jugendlichen gilt die Beachtung der Rechtsordnung als gegeben, wenn:

- sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuches nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind;
- sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden sind;
- kein Strafverfahren hängig ist.

<sup>3</sup>Im Falle einer Verurteilung zu einer geschlossenen Unterbringung oder einem unbedingten Freiheitsentzug beginnt der Fristenlauf nach Ziffer 2 mit der Entlassung, in den übrigen Fällen mit der Verurteilung.

<sup>4</sup>Übertretungen sind in der Regel für den Entscheid nicht relevant.

## Art. 9

Ausreichende  
Existenzgrund-  
lage

<sup>1</sup>Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn:

- die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gedeckt sind;
- die gesuchstellende Person in den letzten drei Jahren vor Einreichen des Einbürgerungsgesuches sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat;
- die gesuchstellende Person bezogene Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz zurückbezahlt hat;
- das Betreibungsregister für die letzten drei Jahre vor Einreichen des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge ausweist von
  1. Verlustscheinen
  2. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
  3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien.
- Keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind.

<sup>2</sup>Als Rechtsansprüche gegen Dritte gemäss Abs. 1 gelten insbesondere Ansprüche auf:

1. Leistungen der Sozialversicherungen;
2. Unterhaltsleistungen gemäss ZGB;
3. Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung.

## Art. 10

Sprachkennt-  
nisse

<sup>1</sup>Die gesuchstellende Person muss über genügende Deutschkenntnisse verfügen, um alle anlässlich des Einbürgerungsgesprächs gestellten Fragen zu verstehen und beantworten zu können.

<sup>2</sup>Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt, kann das Gesuch auf Antrag der gesuchstellenden Person während höchstens zwei Jahren sistiert werden, wenn die gesuchstellende Person einen Sprachkurs besucht und die Sprachprüfung besteht. Andernfalls wird das Gesuch der Gemeindeversammlung zur Ablehnung beantragt.

## Art. 11

Ausnahmen für Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Kann eine gesuchstellende Person die Kriterien der Integration und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder aufgrund einer chronischen Krankheit nicht erfüllen, ist dieser Situation angemessen Rechnung zu tragen.

## Art. 12

Auflageverfahren

<sup>1</sup>Einbürgerungsgesuche, welche für die Gemeindeversammlung traktandiert werden, sind durch die Gemeinderatskanzlei im Anschlagkasten der Gemeinde und in den „Ermatinger Geschäftsmitteilungen“ mindestens 40 Tage vor der Gemeindeversammlung zu publizieren. Die Publikation beinhaltet den Hinweis, dass Anträge im Zusammenhang mit dem Gesuch von stimmberechtigten Personen schriftlich und begründet innert 14 Tagen beim Gemeindepräsidium einzureichen sind.

<sup>2</sup>Wird ein solcher Antrag gestellt, wird der gesuchstellenden Person der Antrag zugestellt und eine Frist von 10 Tagen eingeräumt, sich zu Händen der Gemeindeversammlung schriftlich zum Antrag zu äussern.

## Art. 13

Gemeindeversammlung

<sup>1</sup>Einbürgerungsgesuche, gegen die während des Auflageverfahrens ein Antrag eingegangen ist, werden an der Gemeindeversammlung ordentlich abgehandelt. Antrag und Stellungnahme werden der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht. Sofern in der geheimen Abstimmung eine Mehrheit das Einbürgerungsgesuch ablehnt, gilt die Begründung des Negativantrages (sofern dieser nicht die Persönlichkeitsrechte des Einzubürgern den verletzt).

<sup>2</sup>Wird während der Auflagefrist kein Antrag gestellt, wird an der Gemeindeversammlung über das traktandierete Geschäft informiert und im Protokoll festgehalten, dass der Antrag des Gemeinderates angenommen ist.

## Art. 14

Entscheide

<sup>1</sup>Die Entscheide der Gemeindeversammlung sind dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mitzuteilen.

<sup>2</sup>Positive Entscheide über Einbürgerungsgesuche werden ohne Begründung ausgefertigt.

<sup>3</sup>Ablehnende Entscheide werden mit Begründung ausgefertigt.

Art. 15

Einbürgerung  
von Schweizer  
Bürgern

<sup>1</sup>In der Gemeinde Ermatingen wohnhafte Schweizer Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Gemeinde Ermatingen bewerben, reichen beim Gemeinderat ein schriftliches Aufnahmegesuch mit den dazugehörigen Unterlagen ein.

<sup>2</sup>Das Auflageverfahren und der Entscheid durch die Gemeindeversammlung erfolgen analog des Einbürgerungsverfahrens für ausländische Staatsangehörige.

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat am 19. Mai 2015 in Kraft, mit Änderungen vom 05. September 2016

GEMEINDERAT ERMATINGEN

Sig. Gemeindepräsident

Sig. Gemeindeschreiber